

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Vetropack Austria GmbH („Vetropack“) Version: 1/2022

1. Geltungsbereich

Für das vorliegende Geschäft und für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „AVB“), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Allgemeine Vertragsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden sind ungültig, es sei denn, Vetropack bestätigt diese ausdrücklich und schriftlich. Künftige Änderungen dieser AVB behält sich Vetropack vor.

2. Form von Verträgen

Angebote der Vetropack sind unverbindlich. Vertragsabschlüsse und –änderungen (einschließlich des Verzichts auf die Schriftform) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise der Vetropack sind Nettopreise, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Zölle, Recyclinggebühren und anderen Abgaben. Alle Preise gelten freibleibend. Eine nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhung der Herstellungs- oder Frachtkosten berechtigt Vetropack zu einer entsprechenden Erhöhung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag. Wird der Kaufpreis nicht in Euro vereinbart, so trägt der Kunde ab dem Tag der Auftragsbestätigung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Wechselkursrisiko. Wenn kein bestimmter Preis vereinbart ist, gilt die Vetropack-Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Vetropack ist es freigestellt Rechnungen auf elektronischem Wege zuzustellen. Erfüllungsort für die Zahlungsansprüche von Vetropack ist ihr Sitz. Rechnungen der Vetropack gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungszugang widerspricht.

(3) Bei Vetropack eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten und Zinsen, sodann auf unbesicherte und im Übrigen auf die jeweils ältesten Forderungen angerechnet, selbst wenn der Kunde eine abweichende Anordnung trifft.

(4) Wird der Kaufpreis nicht innerhalb der in der Rechnung angeführten Zahlungsfrist oder, wenn keine Zahlungsfrist angeführt ist, binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, tritt auch ohne Mahnung Zahlungsverzug ein und der Kunde hat die gesetzlichen Verzugszinsen und sämtliche Kosten und Aufwendungen, die mit der Eintreibung der Forderung verbunden sind, zu bezahlen. Mit dem Kunden vereinbarte Rabatte und sonstige Vergünstigungen setzen die zeitgerechte und vollständige Begleichung der jeweiligen Rechnung voraus. Gesetzliche Ansprüche und Rechtsbehelfe, insbesondere das Rücktrittsrecht, bleiben aufrecht.

(5) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zum Einbehalt von Zahlungen nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbeschränkt oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Eine nach Ansicht von Vetropack eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ebenso wie die Nichtzahlung früherer Rechnungen und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (oder eines anderen, ähnlichen Verfahrens) über das Vermögen des Kunden berechtigt Vetropack, ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungs- und Lieferkonditionen, die Lieferung von der Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises abhängig zu machen und die Auftragsausführung aufzuschieben oder Aufträge zu stornieren und Ersatz für den aus dem Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen (im Fall der Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens im gesetzlich zulässigen Umfang). Zur Ausübung dieses Rechtes bedarf es weder der Androhung noch der Setzung einer Nachfrist.

4. Verpackung, Versand

(1) Die Verpackung erfolgt nach Wahl von Vetropack.

(2) Die Lieferung erfolgt Ex Works gemäß INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Sollte davon einvernehmlich abgewichen werden, so erfolgt der Versand der Waren jedenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden; Vetropack ist lediglich verpflichtet, ihre Rechte aus dem Fracht- und Transportvertrag auf Wunsch an den Kunden abzutreten, jedoch ohne weitere Haftung und gegen Ersatz allfälliger Kosten für die Abtretung.

(3) Ist nichts anderes vereinbart, werden mitgelieferte Paletten und PP-Platten dem Kunden zum Listenpreis gemäß der bei Lieferung gültigen Vetropack-Preisliste mitverkauf. Werden die Paletten/PP-Platten innerhalb von 90 Tagen ab Lieferung in – nach den Qualitätsanforderungen von Vetropack – für den Wiedereinsatz geeigneter Qualität an Vetropack retourniert, werden sie dem Kunden zum jeweiligen Vetropack-Listenpreis abgekauft. Die Rückgabe erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

5. Lieferungen, Liefertermine und -fristen

(1) Die Wahl der Produktionsstätte und des Absende-/Abholungsortes steht Vetropack frei.

(2) Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10 % der vereinbarten Liefermenge zulässig, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen Vetropack erwachsen. Die tatsächliche Liefermenge ist vom Kunden zu bezahlen. Teillieferungen sind zulässig.

(3) Die Einhaltung von Terminen und Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde seine Vertragsverpflichtungen erfüllt, insbesondere vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat bzw. anderen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen nachgegangen ist.

(4) Liefertermine/-fristen werden schriftlich vereinbart, da andernfalls keine Lieferpflicht besteht. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum der Vetropack-Auftragsbestätigung. Vetropack haftet nicht für die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Liefertermins bei leichter Fahrlassigkeit.

(5) Kommt Vetropack in Lieferverzug, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag insoweit schriftlich zurückzutreten, als eine vom Kunden schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist ungenutzt verstrichen ist und die Lieferung bis zum Zugang des Rücktritts bei Vetropack noch nicht erfolgt ist. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug können lediglich im Rahmen von Abschnitt 9 geltend gemacht werden.

(6) Erfolgt kein Abruf aus Abaufträgen innerhalb angemessener Frist, kann Vetropack nach vorheriger Ankündigung Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(7) Bleibt zur Auslieferung hergestellte Ware vereinbarungsgemäß zur Verfügung des Kunden bei Vetropack liegen oder ist der Kunde in Verzug mit der Abholung oder Annahme der Ware, so kann die Rechnung sofort erstellt und Zahlung verlangt werden. Die Ware lagert sodann auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtaufpreises einschließlich Zinsen und Kosten Eigentum von Vetropack.

(2) Dieser Eigentumsvorbehalt gilt auch bei Weiterverarbeitung durch den Kunden, solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erhält Vetropack Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, welcher dem Verhältnis zwischen dem Preis der Vorbehaltsware und dem Wert der anderen Waren entspricht. In allen Fällen verwarht der Kunde die neue Sache unentgeltlich für Vetropack.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren Vetropack unverzüglich mitzuteilen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er die Ware auf seine Kosten an einem von Vetropack bestimmten Ort zur Sicherheit zu hinterlegen bzw. an eine von Vetropack zu bestimmende Anschrift zu übersenden. Darüber hinaus verzichtet der Kunde auf das Recht der Besitzstörungsklage für den Fall, dass Vetropack die unter Eigentumsvorbehalt stehende, gelieferte Ware abholt.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Vetropack bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der offenen Verbindlichkeiten gegenüber Vetropack ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich den Dritten entsprechend zu benachrichtigen. Vetropack nimmt die Abtretung als Sicherheit für die ausstehende Zahlung an. Vetropack behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

7. Haftung für Mängel, Qualitätskontrolle

(1) Vetropack haftet für Mängel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ein Jahr ab Lieferung der Ware oder Annahmeverzug des Kunden. Glasbruch kann nur beanstandet werden, wenn der Mangel von der Produktion der Glasbehälter stammt und mehr als 5 Promille der jeweiligen Lieferung beeinträchtigt sind.

(2) Für die Eignung der gelieferten Ware für die vom Kunden beabsichtigten, besonderen Zwecke übernimmt Vetropack nur die Haftung, wenn diese Zwecke ausdrücklich schriftlich im Vertrag festgehalten wurden. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die für einen bestimmten Zweck gekaufte Ware (z.B. Einwegflaschen) keiner anderen Verwendung zuzuführen. Weicht die Beschaffenheit der gelieferten Ware nicht wesentlich von der vereinbarten Beschaffenheit oder Spezifikation oder von der Qualität gemäß Vetropack-Werkstandards ab, ist die gelieferte Ware nicht mangelhaft. Bezüglich Gewicht, Inhalt, Abmessungen, Druckausführung und Glasfarbe gelten, wenn nicht in Vetropack-Werkstandards anders geregelt, die gesetzlichen und branchenüblichen Toleranzen. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung steht Vetropack nicht dafür ein, dass die gelieferte Ware Gesetzen und Rechtsvorschriften außerhalb des anwendbaren Rechts gemäß nachfolgendem Abschnitt 12 entspricht.

(3) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung, durch eingeschriebenen Brief zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rümpflichten bleiben unberührt. Jede Mängelrüge muss genau umschrieben sein, insbesondere hinsichtlich der Natur und des Umfangs des Mangels, und zwecks Rückverfolgbarkeit unter Übermittlung der Informationen auf dem betroffenen Palettenkontrollzettel erfolgen. Verspätet erhobene oder nicht genau umschriebene Reklamationen führen zum Verlust jedweder Ansprüche. Die Weitergabe der Ware an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware.

(4) Auf Verlangen hat der Kunde Vetropack Muster mangelhafter Ware zur Verfügung zu stellen und Vetropack die Durchführung von Untersuchungen am Ort der Verarbeitung und Lagerung der Ware zu gestatten. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen wird Vetropack nach ihrer Wahl Ersatz liefern oder nachbessern. Ersetzte Teile können von Vetropack zurückgenommen werden. Der Kunde kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Preiserminderung verlangen, wenn Vetropack eine vom Kunden schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen ließ, ohne den Mangel zu beheben. Rücksendungen müssen von Vetropack nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen werden und erfolgen auf Gefahr des Kunden. Solange der Kunde seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat, kann Vetropack die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden verweigern. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Vetropack können nur im Rahmen von Abschnitt 9 geltend gemacht werden.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Mängeln, die durch Beratung oder im Rahmen vertraglicher Nebenverpflichtungen entstanden sind.

(6) Vor und während jeder Verarbeitung und Befüllung ist der Kunde alleine verantwortlich für geeignete Kontrollen der Waren und hat beschädigte Glasverpackungen (auch bei Mängeln an Verschlüssen) aus dem Verkehr zu ziehen und Vetropack zu verständigen. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen bei der Abfüllung und Behandlung mit gehöriger Sorgfalt eingehalten werden und Glasbehälter gereinigt werden (gewaschen, ausgespült oder ausgeblasen und gewendet). Gelieferte Glasbehälter sind nicht als steril zu betrachten.

8. Formen, Werkzeuge, Vorstudien, Projekte

Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung und Änderung von kundenspezifischen Formen und Werkzeugen durch Vetropack trägt der Kunde. Das Eigentum an solchen Formen und Werkzeugen sowie alle damit verbundenen Schutzrechte verbleiben auch nach Bezahlung der Kosten und der Kunde ist Dritten gegenüber in jedem Fall zur Vertraulichkeit verpflichtet. Gleiches gilt zum Beispiel auch für Vorstudien, Pläne und Projekte. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

9. Schadensersatzansprüche

(1) Soweit gesetzlich zulässig, haftet Vetropack, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht für (i) Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst, durch deren Verwendung oder weiteren Verarbeitung entstehen, (ii) den Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden, atypischen Schäden, mittelbaren Schäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und/oder Schäden/Verlust infolge des Zusammenwirkens von Behälter, Füllgut und Verschluss, die dem Kunden oder Dritten entstehen und (iii) Ansprüche Dritter gegen den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, wie z.B. Vertragsstrafen.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, übersteigt die gesamte Haftung von Vetropack aus diesem Vertrag und aus welchem Titel auch immer in keinem Fall den EXW-Netto-Gesamtpreis der jeweiligen Bestellung ab Werk. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, haftet Vetropack nicht für Beschädigung oder Verlust von erhaltenen Mustern, Zeichnungen oder Modellen.

(4) Die in diesem Abschnitt 9 angeführten Haftungsbeschränkungen kommen in gleicher Weise zur Anwendung in Bezug auf (i) die Erfüllungsgehilfen von Vetropack, (ii) Aufträge an Vetropack über jede Art von (Dienst-)Leistungen und (iii) vertragliche Nebenpflichten.

10. Verletzung von Schutzrechten

Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm erhaltenen Anweisungen, Informationen oder Vorlagen betreffend Formen, Ausrüstungen und Dekore nicht in Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreifen und hat Vetropack dafür vollkommen schad- und klaglos zu halten.

11. Exportverbote und Höhere Gewalt

(1) Unvorhersehbare Betriebsstörungen oder sonstige Hindernisse, die Vetropack nicht zu vertreten hat, wie z.B. Embargos, Sanktionen, andere national oder international vorgeschriebene Export- oder Importhindernisse (z.B. Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts) sowie Höhere Gewalt (z.B. behördliche Eingriffe, kriegerische Auseinandersetzungen, Feuer, Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung von Energie- und Rohstoffen, Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung) entbinden Vetropack für deren Dauer von jeder Lieferverpflichtung, ohne dass das abgeschlossene Geschäft dadurch rückgängig gemacht wird. Vetropack steht auch das Recht zu, von dem Auftrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten, ohne dass Vetropack deshalb zum Schadenersatz verpflichtet ist. Die vorbezeichneten Umstände hat Vetropack auch dann nicht zu vertreten, wenn sie bei bereits vorliegendem Verzug von Vetropack eintreten.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen: (i) Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EU-Verordnungen oder US Exportvorschriften stehen, (ii) Geschäfte mit UN/EU-Embargostaaten, die verboten sind, und (iii) Geschäfte, für die eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Der Kunde haftet mit einer Vertragsstrafe von 30% des Kaufpreises und für darüber hinausgehende Aufwendungen und Schäden, die Vetropack aus einer Zuwiderhandlung entstehen.

12. Datenerfassung, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

(1) Erhaltene Informationen werden von Vetropack nur als vertraulich angesehen, soweit dies schriftlich vereinbart und gekennzeichnet wurde. Vetropack speichert in der elektronischen Datenverarbeitung personen- und geschäftsbezogene Daten des Kunden. Der Kunde berechtigt Vetropack, die Daten zu verarbeiten und an alle mit Vetropack verbundene Unternehmen zum Zwecke ihrer oder deren aktuellen oder potentiellen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, bis Vetropack vom Wegfall des Geschäftszweckes oder von einem Verlangen auf Löschung durch die betroffene Person schriftlich informiert wird, weiterzugeben. Für diese Zwecke akzeptiert der Kunde die Anwendung der EU Datenschutz-Grundverordnung (auch zugunsten der darunter geschützten betroffenen Personen und der Durchsetzbarkeit deren Rechte) und verpflichtet sich, diese in Bezug auf Daten der Vetropack vollständig einzuhalten und andernfalls Vetropack von Ansprüchen, Schäden und Kosten schadlos zu halten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(3) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht des Sitzes der Vetropack Austria GmbH vereinbart mit der Ausnahme, dass Vetropack darüber hinaus berechtigt ist, die ordentlichen Gerichte am Sitz des Kunden anzurufen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.